

# **RICHTLINIE DES BEZIRKS OBERFRANKEN**

zur Durchführung der Beförderung von Menschen  
mit Behinderung

# **Richtlinie des Bezirks Oberfranken zur Durchführung der Beförderung von Menschen mit Behinderung**

## **1. Art der Hilfe**

Die Beförderung von Menschen mit Behinderung im Rahmen des Behindertenfahrdienstes ist eine Hilfe zur sozialen Teilhabe und umfasst u. a. Leistungen zur Mobilität (§§ 83, 113 Abs. 2 Nr. 7 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX).

Ziel ist es, Menschen mit Behinderung die Begegnung und den Umgang mit nicht behinderten Personen und den Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen, zu ermöglichen oder zu erleichtern. Dazu gehören vor allem Fahrten zu Verwandten und Bekannten, zum Besuch von Veranstaltungen geselliger, sportlicher oder kultureller Art, Fahrten zu Behörden u. ä.

Die Fahrkostenpauschale wird rein personenbezogen und als streng zweckgebundene Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bewilligt.

Die Verwendung der Mittel für andere Eingliederungszwecke oder für Fahrtkostenaufwendungen Dritter ist nicht zulässig.

## **2. Teilnahmeberechtigung**

### **2.1 Teilnahmeberechtigter Personenkreis**

Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Menschen mit Behinderung, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) besitzen und denen wegen Art und Schwere ihrer Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann.

### **2.2 Menschen mit geistiger Behinderung**

Teilnahmeberechtigt sind auch Menschen mit geistiger Behinderung, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „G, H und B“ und einem Grad der Behinderung von 100 sind und denen wegen Art und Schwere der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann.

### **2.3 Wohnsitz**

Teilnahmeberechtigt sind Personen, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Bezirks Oberfranken haben und Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen/besonderen Wohnformen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Heimaufnahme in diesem Gebiet hatten.

### **2.4 Anspruch auf den Fahrdienst**

Ein Anspruch auf den Fahrdienst für behinderte Menschen besteht nicht, sofern der Menschen mit Behinderung selbst/die nicht getrennt lebende Ehegattin/der nicht getrennt lebende Ehegatte/die Lebenspartnerin/der Lebenspartner bzw. bei Minderjährigen ein Elternteil ein geeignetes Kraftfahrzeug besitzt oder diesem zur Verfügung steht.

### 3. Nutzungsausschluss

#### 3.1 Kostenübernahme durch andere Träger

Im Rahmen des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung werden keine Kosten übernommen, für die vorrangig ein anderer Kostenträger zuständig bzw. eine Kostenübernahme nach anderen Vorschriften des SGB IX möglich ist. Hierzu zählen insbesondere Fahrten zu ärztlichen und sonstigen therapeutischen Behandlungen, Fahrten zum Besuch von Arbeitsstätten, Schulen, Tagesstätten und dgl. Familienheimfahrten und Fahrten ins Ausland werden ebenfalls nicht übernommen.

#### 3.2 Bewohner von Einrichtungen im Sinne des § 75 SGB XII und § 72 SGB XI

Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeeinrichtungen erhalten keine Hilfe, so fern die Einrichtungen entsprechende Fahrzeuge vorhalten.

### 4. Fahrtkostenvergütung

Die teilnahmeberechtigte Person hat die Möglichkeit zwischen zwei Alternativen zu wählen:

#### 4.1 Alternative 1

##### 4.1.1 Pauschalbetrag

Die teilnahmeberechtigte Person erhält einen Betrag bis zur Höhe von **200,00 €** monatlich. Dieser Betrag wird der teilnahmeberechtigten Person auf das von ihr benannte Girokonto, das auf den Namen der teilnahmeberechtigten Person lauten muss, jeweils bis 10. des Monats überwiesen.

##### 4.1.2 Ausnahmefälle

Der Betrag nach Nr. 4.1.1 kann im **Ausnahmefall** erhöht werden, sofern besondere Umstände dieses rechtfertigen (z.B. ausschließlicher Einsatz von Spezialfahrzeugen, welcher eine kostenintensivere Beförderung erforderlich macht und keine weitere kostengünstigere Alternative zur Verfügung steht, etc.).

##### 4.1.3 Nachweis der Verwendung

Die teilnahmeberechtigte Person wird **verpflichtet**, dem Bezirk Oberfranken bis jeweils spätestens 10. des auf die Auszahlung folgenden Monats die sinnvolle und zweckbestimmte Verwendung des ihr bewilligten Betrages nachzuweisen und zu belegen. Zu diesem Zweck sind dem Bezirk Oberfranken entsprechende Belege (Quittungen, Rechnungen etc.) über die durchgeführten Fahrten vorzulegen.

Die Belege müssen zwingend den Namen der teilnahmeberechtigten Person, das Datum der Fahrt, die Anzahl der gefahrenen Kilometer, den Fahrpreis, den Zweck der Fahrt, die Unterschrift der Fahrerin oder des Fahrers sowie einen Firmenstempel bzw. Name und Anschrift der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters beinhalten.

##### 4.1.4 Vorlage von Belegen

Der Bezirk Oberfranken kann den Zeitraum der Vorlage von Belegen erweitern.

#### **4.1.5 Nichteinhaltung der Verpflichtungen**

Kommt die teilnahmeberechtigte Person ihren unter Nr. 4.1.3 bzw. 4.1.4 beschriebenen Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, wird die Hilfe vorläufig eingestellt. Die teilnahmeberechtigte Person wird im Rahmen einer Mahnung von der vorläufigen Einstellung informiert.

#### **4.1.6 Einstellung der Auszahlung**

Bei Einstellung der Auszahlung des monatlichen Betrages nach Nr. 4.1.5 über einen mehr als einen Monat dauernden Zeitraum erfolgt keine Nachzahlung der nicht ausbezahlten Beträge.

#### **4.1.7 Missverhältnis zwischen Beförderungsleistung und -entgelt**

Wird ein grobes Missverhältnis zwischen ausgeführter Beförderungsleistung und – entgelt festgestellt, so ist die teilnahmeberechtigte Person darauf hinzuweisen und ggf. zu veranlassen, eine andere Leistungsanbieterin oder einen anderen Leistungsanbieter zu wählen, ggf. kann der Pauschalbetrag entsprechend gekürzt werden.

#### **4.1.8 Kürzung des Auszahlungsbetrages**

Hat die teilnahmeberechtigte Person den ihr zur Verfügung gestellten Betrag über einen längeren Zeitraum ( also nicht nur einmalig) nicht oder nicht in voller Höhe zweckbestimmt verwendet, ist der Auszahlungsbetrag entsprechend zu kürzen.

## **4.2 Alternative 2**

#### **4.2.1 Sockelbetrag**

Die teilnahmeberechtigte Person erhält einen Sockelbetrag in Höhe von **40,00 €** monatlich. Dieser Betrag wird der teilnahmeberechtigten Person auf das von ihr benannte Girokonto, das auf den Namen der teilnahmeberechtigten Person lauten muss, jeweils bis 10. des Monats überwiesen.

#### **4.2.2 Erhöhung des Sockelbetrages**

Eine Erhöhung des Sockelbetrages analog Nr. 4.1.2 ist nicht möglich.

#### **4.2.3 Nachweis der Verwendung**

Im Gegensatz zur Alternative 1 besteht hierbei für die teilnahmeberechtigte Person nur die Verpflichtung, die zweckspezifische Verwendung des Sockelbetrages **auf Verlangen des Bezirk Oberfrankens** durch Vorlage von Belegen nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind die Belege von der teilnahmeberechtigten Person mindestens für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

#### **4.2.4 Einstellung der Hilfe**

Wird festgestellt, dass eine bestimmungsgemäße Verwendung des Sockelbetrages nicht oder nur selten erfolgt, ist die Hilfe einzustellen.

## **4.3 Gemeinsame Regelungen für Alternative 1 und 2**

#### **4.3.1 Eigenverantwortung der teilnahmeberechtigten Person**

Die teilnahmeberechtigte Person entscheidet selbständig und eigenverantwortlich, welche Anbieterin oder welchen Anbieter und welche Art der Beförderung sie für ihre Fahrten wählen möchte.

Im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts wählt sie die Beförderung (Taxi, Mietwagen, Sonderfahrzeuge, Nachbarschaftshilfe etc.) selbst aus und wird dadurch in die Lage versetzt, durch die Auswahl preisgünstiger Anbieterinnen und Anbieter ihren persönlichen Aktionsradius zusätzlich zu erweitern.

Die Abrechnung der Beförderungsleistung erfolgt ausschließlich zwischen der teilnahmeberechtigten Person selbst und der Erbringerin oder dem Erbringer der Beförderungsleistung.

#### **4.3.2 Maßnahmebeginn**

Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Erste des auf den Antragsmonat folgenden Monats.

#### **4.3.3 Eigenbeteiligung**

Die vom Bezirk Oberfranken errechnete Eigenbeteiligung (Einkommen, Vermögen) wird direkt bei der Auszahlung des monatlichen Betrages/Sockelbetrages (Alternative 1 und 2) berücksichtigt.

#### **4.3.4 Wechsel zwischen den Alternativen**

Ein Wechsel zwischen den Alternativen ist jeweils zum Ersten des Folgemonats nach rechtzeitiger Antragstellung möglich.

## **5. Verfahren**

### **5.1 Begründung der Notwendigkeit**

Die teilnahmeberechtigte Person ist verpflichtet, die Notwendigkeit der Teilnahme am Fahrdienst für Menschen mit Behinderung zu begründen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **5.2 Prüfung der Voraussetzungen**

Der Bezirk Oberfranken prüft die Voraussetzungen bei der nachfragenden Person bezüglich Teilnahmeberechtigung und weist in diesem Zusammenhang die nachfragende Person auf die Möglichkeiten der Alternativen nach Nr. 4.1 und 4.2 hin.

### **5.3 Bewilligungsbescheid**

Teilnahmeberechtigte Menschen mit Behinderung erhalten einen Bewilligungsbescheid entsprechend der von ihr gewählten Alternative.

### **5.4 Bewilligungszeitraum**

Der Bewilligungszeitraum beträgt ein Jahr. Nach Ablauf dieses Zeitraums hat die teilnahmeberechtigte Person die Möglichkeit, im Bedarfsfalle die Verlängerung der Maßnahme und ggf. auch den Wechsel der Alternativen beim Bezirk Oberfranken zu beantragen. Im Übrigen bleibt Nr. 4.3.4 hiervon unberührt.

Eine automatische Verlängerung der Maßnahme erfolgt nicht.

## 6. Heranziehung Unterhaltspflichtiger

Eine Heranziehung unterhaltspflichtiger Angehöriger nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ( BGB ) erfolgt aus Billigkeitsgründen nicht.

## 7. Vertragliche Verpflichtung

Auf Grund des Nachrangs sozialer Leistungen, sind evtl. entsprechende vertragliche Ansprüche (z.B. vertragliche Verpflichtung zur Übernahme von Fahrten durch Angehörige oder Dritter) vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die teilnahmeberechtigte Person ist verpflichtet, entsprechende Unterlagen bei Antragstellung vorzulegen.

## 8. Eigenbeteiligung Einsatz von Einkommen und Vermögen

Leistungen zur Mobilität werden einkommens- und vermögensabhängig gewährt.

### 8.1 Einkommen

#### 8.1.1 Einkommenseinsatz

Ein Beitrag aus Einkommen (§ 135 SGB IX) ist zu leisten, soweit dieses die maßgebliche Grenze des § 136 Abs. 2 SGB IX übersteigt. Übersteigt das Einkommen die Einkommensgrenze, ist der nach § 137 SGB IX zu ermittelnde monatliche Beitrag gem. § 92 i. V. m. § 137 Abs. 3 SGB IX von den Leistungen der Eingliederungshilfe abzuziehen.

#### 8.1.2 Einkommensgrenze

Das die Einkommensgrenze übersteigende und einzusetzende Einkommen der teilnahmeberechtigten Person wird als Eigenbeteiligung in voller Höhe vom monatlichen Auszahlungsbetrag nach Alternative 1 und 2 abgezogen.

Übersteigt das einzusetzende Einkommen den Auszahlungsbetrag nach Alternative 1 oder 2, so ist die Übernahme der Kosten für die Teilnahme am Fahrdienst für Menschen mit Behinderung mittels Bescheid abzulehnen.

### 8.2 Vermögen

#### 8.2.1 Einsatz von Vermögen

Für den Vermögenseinsatz gelten die Vermögensgrenzen nach §§ 139 ff. SGB IX i.V.m. § 90 SGB XII.

#### 8.2.2 Gesetzliche Freibeträge

Übersteigt das Vermögen der teilnahmeberechtigten Person die gesetzlichen Freibeträge, dann ist die Übernahme der Kosten zur Teilnahme am Fahrdienst für Menschen mit Behinderung durch den Bezirk Oberfranken mittels Bescheid in diesem Umfang abzulehnen.

Nach Aufbrauch des übersteigenden Vermögens ist der teilnahmeberechtigten Person die Teilnahme am Fahrdienst wieder zu ermöglichen.

## **9. Sonderregelung bei Bewohnern von Einrichtungen (Selbstzahler)**

### **9.1 Einkommen**

An Stelle der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII tritt ein Betrag, der sich wie folgt errechnet:  
Heimkosten abzüglich Leistungen der Pflegekasse ( SGB XI ) und Barbetrag ( § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII )  
Bei Überschreiten der so ermittelten Einkommensgrenze wird verfahren wie unter Nr. 8.1.2.

### **9.2 Vermögen**

Für den Einsatz des Vermögens gelten die unter Nr. 8.2 genannten Voraussetzungen.

## **10. Folgen von Pflichtverletzungen des Leistungsberechtigten**

Bei Verletzungen der Anzeigepflicht oder bei widerrechtlicher bzw. zweckfremder Inanspruchnahme oder Verwendung der Fahrkostenpauschale, behält sich der Bezirk Oberfranken ausdrücklich das Recht vor, die erteilte Fahrberechtigung auf Dauer zu entziehen und die bisher gewährten und aufgewendeten Leistungen in vollem Umfang zurückzuverlangen.

Betrügerische Manipulationen können darüber hinaus eine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden zur Folge haben.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die seit 01.04.2009 gültige Richtlinie.

Bayreuth, 09.12.2020

Henry Schramm, MdL a. D.  
Bezirkstagspräsident